



Amtliche Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein auf www.aekno.de

Alle Amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie gemäß § 17 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen".

Direktlink: www.aekno.de/Amtliche_Bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

ÄkNo



Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2022

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 30.01.2021 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2022 nicht erhöht und bleiben damit unverändert.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2021 – Vers. 35-21-2 (22) III B 4.

Rudolf Henke Präsident der Ärztekammer Nordrhein und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung im November 2021 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2020 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Versorgungsabgaben im Jahr 2022

Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2022 € 16.008.00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahr 2022. Es betragen somit:

a) die Höchstversorgungsabgabe

jährlich € 27.213,60 monatlich € 2.267,80

b) die Pflichtabgabe

jährlich € 20.810,40 monatlich € 1.734.20

c) die Mindestabgabe

jährlich € 4.802,40 monatlich € 400,20

Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2022 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens \in 7.050,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von \in 1.311,30 monatlich.

b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 7.050,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 393,39 monatlich zu leisten.

versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 7.050,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 393,39 monatlich.

Rheinisches Ärzteblatt / Heft 2 / 2022



Amtliche Bekanntmachungen

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 7.050,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % der monatlichen Bruttobezüge.

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses der Nordrheinischen Ärzteversorgung

- Wahlperiode 2019-2024 -

Herr Dr. med. Christian Köhne, MHBA, ist zum 31.07.2021 als Beisitzer des Verwaltungsausschusses der Nordrheinischen Ärzteversorgung ausgeschieden. Die 6. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 2019 - 2024) hat Frau Dr. med. Christiane Groß, M.A., gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 4 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung als Nachfolgerin von Herrn Dr. med. Köhne gewählt. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsausschuss der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat sie gleichzeitig niedergelegt.

Zusammensetzung des Aufsichtsausschusses der Nordrheinischen Ärzteversorgung

- Wahlperiode 2019-2024 -

Die 6. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 2019 - 2024) hat Frau Dr. med. (I) Martina Franzkowiak de Rodriguez, MPH, als Nachfolgerin von Frau Dr. med. Christiane Groß, M.A., gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 6 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung in den Aufsichtsausschuss gewählt.



Engagiert für Gesundheit.

Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **Amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der Satzung und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem Honorarverteilungsmaßstab (HVM) sowie der Verträge und Richtlinien, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tag nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den Amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten mit der geltenden Bewerbungsfrist ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).



Herausgeber:

Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Redaktion

Horst Schumacher (Chefredakteur) Sven Ludwig (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein) Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst), Jürgen Brenn, Heike Korzilius, Jocelyne Naujoks, Sabine Schindler-Marlow, Vassiliki Temme

· Redaktionsausschuss:

Dr. med. Patricia Aden, Essen, Christa Bartels, Düren,
Dr. Frank Bergmann, Aachen, Dr. med. Sven Dreyer, Düsseldorf,
Sebastian Exner, Stolberg, Dr. med. (I) Martina Franzkowiak de Rodriguez, MPH,
Düsseldorf, Dr. med. Ivo Grebe, Aachen, Rudolf Henke, Aachen,
Dr. med. Dagmar Hertel, Köln, Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg,
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers, Dr. med. Carsten König M. san., Düsseldorf,
Michael Lachmund, Remscheid, PD Dr. med. Stefan Perings, Düsseldorf,
Dr. med. Jochen Post, Nettetal, Bernd Zimmer, Wuppertal

· Anschrift der Redaktion:

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012, Telefax: 0211 4302-2019 E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de, Internet: www.aekno.de Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder. Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbertung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:

WWF Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 18 31, 48257 Greven Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven, Tel.: 02571 9376-31, Fax: 02571 9376-55 E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de Geschäftsführer: Daniel Wessels, Nina Wessels

Druck:

Sattler Premium Print GmbH, Carl-Zeiss-Straße 4, 32549 Bad Oeynhausen Ab Ausgabe 1/2022 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 29 vom 1. Dezember 2021 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 88,00 € einschließlich Zustellgebühr.

Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal. Anzeigenschluss: www.aekno.de unter dem Suchbegriff "Anzeigenschlusstermine"

ISSN: 0035-4481